

*Auszug aus einem Gerichtsprotokoll betreffend eine Zollhinterziehung in Bendern durch einen Schweizer. Extr. Hohenlichtenstein, 1722 Februar 26, AT-HAL, H 2639, unfol.*

[7] Extract judicial prothocols des reichsfürstenthumb Lichtenstein de dato Hohenlichtenstein, den 26. Februarii 1722.

Andreas Büchell von Gamperin<sup>1</sup>, alt ohngefehr 33 jahr, nach beschehener erinnerung die wahrheit zu sagen, keinem zu lieb noch zu leidt, und zwar dergestalten, dass er, wo es nöhtig sein wurde, mit einem körperlichen aydt seine aussag allstets beharten möge, sagt nach darüber abgelegtem handtgelübt præmissis generalibus folgendes aus, dass allhieiger fürstlicher verwalter anno 1719 im Meyen<sup>2</sup>, so viel ihme annoch erinnerlich sein mag, an einem Montag, wie er auffm rheinwuhur gewesen ware, ihme und den Ferdinandt Hoppen als geschwornen befohlen, dass sie auff einen Schweizer, den sogenannten Scherer, welchen ersagter herr verwalter am Rhein<sup>3</sup> mit unverzollter frucht angetroffen, sich aber mit derselben in die freyheit zum pfarrhoff reterirt, acht geben und selbigen, wan sie ihn aus der freyheit verwischen könten, in arrest auff Roffenberg<sup>4</sup> führen solten. Wie nun vorbemelter herr verwalter angeritten und der Schweizer gleich darauff zur überfahrt ohne die frucht kommen seye, so hetten sie denselben befohlener maaßen auff Roffenberg geführet, warnach dan auch der pfarrherr von Bendern<sup>5</sup> hinkommen und vor denselben gebetten, man möchte seine armuth ansehen und den armen tropffen gehen lassen, indeme er weder essen noch trinkhen zu bezahlen vermögte. Und nachdeme sowohl [2] der arrestant, als ersagter herr pfarrer in ihnen starckh mit bitten geseztet, auch der Schweizer ihnen, geschwornen, angelobt sich auff jedes obrigkeithliches vorbott wiederumb allhero zu erscheinen, fals er aber solches nit thuen würde, der pfarrherr vor denselben der obrigkeith satisfaction geben wolle, so hetten sie darüberthin auch gütiglichen diesen arrestanten gehen lassen, der auch sogleich über Rhein nacher haus gangen were.

Die zollerin auff Roffenberg aber habe anmit dem offtbemelten pfarrern versprechen, wan der fürstliche verwalter des anderen tags dorthin kommen würde, ihme, pfarrern, ein solches sogleich zu berichten, damit er wegen dieses armen tropffen mit demselben daraus reden möchte. Dieses aber bey ankunfft erwehnten herrn verwalters die zollerin auffgetragener maßen nicht verrichtet, mithin der pfarrherr nit gewust habe, dass herr verwalter anwesent seye. Als sie, wächtere, aber des ersteren tags das korn aus dem pfarrhoff haben wollen, habe der pfarrer zwar mit guter manier ihnen gesagt, es schikhe sich nit, dass er aus der freyheit das korn geben, könne und wolle es auch nicht thuen. Mithin vorbenannten zolldefraudanten des anderen tags, als er wiederumb auff Bendenen kommen, in seinen tagwerkh genommen und nachmittag, ungefehr 2 uhren, denselben mit dem korn über Rhein färtigen wollen, wo aber der fürstliche verwalter denselben wiederumb ertappet und mit dem korn auff Roffenberg führen lassen und widerumb ihme, deponenten, anbefohlen, den Schweizer zu verwachen. Wie aber der zoller selbstes gesagt, [3] was sie mit dem mann machen wolten und als er dem zoller versprochen, sich auff begehren wiederumb zu stellen, hetten sie denselben wiederumb umbso ehender gehen lassen, als das korn der herrschafft geblieben und dieser Schweizer allstets ohnedem in der herrschafft zu bekhommen were. Weiters wüste er hiervon nichts zu sagen. Auff befragen ob ihme, deponenten, nit bewust seye, ob herr pfarrer das gelt dem herrn verwalter vor die frucht offeriret habe, gibt er in andtworth, dass er wie obengemelt nit darbey gewesen, wie der pfarrer und verwalter beysammen gewesen, also auch nit wissen könne, ob er etwas an bahren gelt offerirt habe, oder nicht.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Testis 2<sup>dus</sup>

---

<sup>1</sup> Gamprin, Gem. (F).

<sup>2</sup> Mai.

<sup>3</sup> Rhein, Fluss.

<sup>4</sup> Rofaberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

<sup>5</sup> Bendern, Gem. (FL).

Ferdinandt Hopp von Eschen, ohngefahr 40 Jahren alt, nachdeme er über ein gleiches ermahnet worden und zwar, dass er allezeith seine aussag mit einem körperlichen aydt beharten möge und das handtgelübt darüber abgelegt, sagt folgendes aus praemissis gelübtus, er wissen aigentlich nit mehr, wan zeith es gewesen, als der fürstliche verwalter ihn mit dem Andreas Büchell, als damahls geschworne vom wuhren beschickhet, einen Schweitzer, so den zoll von der frucht nit gegeben, und die frucht in die freyheit als im pfarrhoff zu Bendern salviret, in arrest zu nemmen, solches sie auch gethaen, und ersagten Schweitzer auff Roffenberg in arrest geführt. Nachdeme nuhn derselbe seine armuth ihnen beweglich angezeigt und dass er sechs kleine kinder und kein brodt darzu oder darvor hette, auch hierzu der pfarrer von Bendern kommen were, und vor denselben gebetten, dass man ihn als einen armen taglöhner, so ein armes weib mit sechs kinder zu haus habe, und indeme er zugleich anloben wolle, sich wiederumb zu stellen, gehen lassen möchte. Fahls er aber sich nit stellen würde, er, pfarrer, [4] vor denselben alle satisfaction geben wolte, auff dieses hin also sie, geschworne, auch den vorgemelten Schweitzer gütiglichen entlassen hetten, und dieser hiernach nacher haus über Rhein gangen were. Was sich aber des anderen tags fehrner zugetragen, von deme wisse er so wenig etwas, als dass der pfarrer von Bendern beym fürstlichen verwalter gewesen sein, oder demselben gelt vor die schweizerische frucht offerirt haben solle, sagen könne. Wie sie, geschworne, aber am ersten tag, als sie den Schweitzer in arrest genommen, umb das in den pfarrhoff salvirte korn geschickhet, und dasselbe haben wollen abhohlen lassen, habe ersagter herr pfarrer zur andtworth gegeben, er gebe das korn nit aus der freyheit, es seye an einen guten ohrt. Weiters wüsse er nichts von dieser sach zu zeugen.

Relectis confirmatis [...] dimissus.

Eodem Joseph Helbert, zoller auff Roggenberg, gibt hiernach in so viel ad protjocollum, dass, als er den erstern tag nacher haus kommen und die hier vorbemelte zwey geschworne ohne den arrestanten in seinem haus angetroffen, und dieselbe angeredt habe, dass es vielleicht nit guth thuen dörffte, dass sie den arrestirten Schweitzer lauffen lassen, hetten diese darüber geantwortet, dass der pfarrer sie mit raufen und tröhworthen dahin gebracht habe, dass sie den Schweitzer auff sein gethaenes anloben lauffen lassen, solches er, zoller, dan auch mitd diesem umständten dem fürstlichen verwalter hinderbracht hette. Nun könnte es wohl seyn, dass die wächter aus schröckhen gesagt haben, der pfarrer habe sie mit raufen und trohworten dahin verleithet, solches könne er in soweith nit wissen. Des anderen tags aber, als das korn und der mann beysammen gewesen, habe er, zoller, den Schweitzer auff sein anloben sich wiederumb zu stellen und da das korn der herrschafft als verfallen geblieben, lauffen und nacher haus gehen lassen.

Herman Georg Ludovici<sup>6</sup> manu propria  
landtschreiber

---

<sup>6</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.